

Ausfertigung

28 O 247/11



Landgericht Köln

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der Zooland Music GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Frau

Antragsgegnerin,

wegen: Urheberrechtssache

Auf den Antrag der Antragstellerin vom 29.03.2011, eingegangen bei Gericht am gleichen Tag, wird, nachdem diese durch Vorlage von Urkunden, nämlich einer eidesstattlichen Versicherung des Geschäftsführers der Antragstellerin vom 31.01.2011, eines Beschlusses des Landgerichts Köln vom 16.02.2011 und vom 28.02.2011, Az. 203 O 37/11, einer eidesstattlichen Versicherung des vom 15.02.2011, sowie einer in Anlage eingereichten Auflistung von IP-Adressen, eines Auszuges aus einer Auskunft der Deutschen Telekom AG vom 04.03.2011 sowie des vorgerichtlichen Abmahnschreibens glaubhaft gemacht hat, dass die Voraussetzungen für den Erlass der von ihr nachgesuchten einstweiligen Verfügung erfüllt sind, gemäß §§ 935 ff., 916 ff. ZPO, §§ 97 UrhG, und zwar wegen der Dringlichkeit gemäß § 937 ZPO ohne vorherige mündliche Verhandlung im Wege der

einstweiligen Verfügung

angeordnet:

1. Der Antragsgegnerin wird unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, der Ordnungshaft oder der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, für jeden Fall der Zuwiderhandlung

verboten,

die Tonaufnahme des musikalischen Werks „LIKE I LOVE YOU“ mit Darbietungen des Interpreten „R.I.O.“ im Internet öffentlich zugänglich zu machen und/oder machen zu lassen, insbesondere diese über dezentrale Computernetzwerke (sog. Filesharingnetzwerke bzw. Tauschbörsen) zum Herunterladen für Dritte anzubieten und/oder anbieten zu lassen.

2. Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Streitwert: 10.000,00 €.

Köln, den 30.03.2011

Landgericht, 28. Zivilkammer

Ausgefertigt

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

